Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2004/12/14 1Ob21/04a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.12.2004

Norm

AußStrG 2005 §112
AußStrG §185d

Rechtssatz

Aus § 185d Abs 1 AußStrG lässt sich ableiten, dass auch öffentliche Urkunden anderer Behörden des Ursprungstaates anerkannt werden können, wenn diese über die entsprechenden Befugnisse verfügen. Entscheidend ist, dass die öffentliche Urkunde vollstreckbar bzw rechtswirksam ist. Welche Behörde der ausländische Staat zum Einschreiten in Adoptionssachen beruft, kann zumindest dann kein Anerkennungshindernis sein, wenn die Behörde nach dem österreichischen Rechtsverständnis Gerichtsfunktion hat (so schon 6Ob 170/04z).

Entscheidungstexte

- 1 Ob 21/04a
  Entscheidungstext OGH 14.12.2004 1 Ob 21/04a
  Veröff: SZ 2004/174

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119608

Dokumentnummer

JJR_20041214_OGH0002_0010OB00021_04A0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at